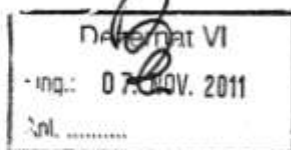


- 66 -



Kassel, 4. November 2011
Frau Steinbach
Tel.: 12 61

- VI -

Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr, CDU-Fraktion, Fragesteller: Stadtverordneter Dominique Kalb, Vorlage-Nr. 101.17.182

Im Ausschuss am 2. November wurde vereinbart, die nachfolgende mündlich gegebene Auskunft dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

Vor Beantwortung der Fragen wurde von der Unterzeichnerin darauf hingewiesen, dass es zwischenzeitlich zu einer Abstimmung zwischen den beteiligten Institutionen gekommen ist; danach werden die betroffenen Anlieger zukünftig in der Regel vor Durchführung der Maßnahme über den Sachstand informiert.

Erneuerung Straßenbeleuchtung Auf den Siechen

1. Aus welchem Grund wurde die Straßenbeleuchtung in der Straße „Auf den Siechen“ im Frühjahr dieses Jahres erneuert?
2. Was hat die Baumaßnahme gekostet und welchen Betrag mussten die Anwohner gemäß KAG aufbringen?
3. Wurden die betroffenen Anwohner über die Erneuerung der Straßenbeleuchtung vorab informiert?
4. Wenn ja, in welcher Form?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Wurde der Ortsbeirat informiert?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Wie bewertet der Magistrat seine Informationspolitik in Bezug auf KAG-fähige Baumaßnahmen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH beabsichtigte in der Straße „Auf den Siechen“ Kabelverlegungsarbeiten durchzuführen. Zudem war die dort befindliche Straßenbeleuchtungsanlage am Ende ihrer technischen Lebensdauer und daher erneuerungsbedürftig. Es bot sich an, aus Gründen der Kosteneinsparung eine gleichzeitige bauliche Abwicklung der Arbeiten der Städtische Werke Netz + Service GmbH und dem Austausch der Straßenbeleuchtung durchzuführen.

Zu 2.:

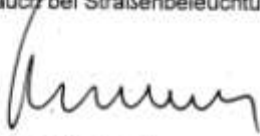
Die Baukosten belaufen sich auf ca. 41.000,00 €, von denen 50 % von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu zahlen sind. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004.

Zu 3. - 7.:

Eine Vorabinformation der Grundstückseigentümer und des Ortsbeirates fand nicht statt, da es sich um einen relativ geringen baulichen Umfang handelte.

Zu 8:

Eine rechtliche Vorgabe zur Information der Grundstückseigentümer vor Beginn der Bau-
maßnahme, welche nach KAG umlagefähig ist, besteht nicht. Bei größeren Straßenbaumaß-
nahmen werden die Anlieger in einer Versammlung rechtzeitig im Vorfeld über die Straßen-
planung und die Höhe der Straßenbeiträge in Kenntnis gesetzt. Wir beabsichtigen in Zukunft
auch bei Straßenbeleuchtungsmaßnahmen die Eigentümer vor Baubeginn zu informieren.



Ingrid Steinbach